

Anforderungen für die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg

Stand: 04.06.2014

Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e. V. (LAG) legt mit diesen Anforderungen auf der Basis der weiter geltenden "Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92 c SGB XI" vom 15.12.2008 und unter Würdigung der Ergebnisse der Evaluation der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) die Standards für die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg und deren Arbeit fest. Diese Anforderungen lösen die bisher gültigen "Anforderungen für Pflegestützpunkte" vom 10.09.2009 ab.

Auf der Grundlage dieser Anforderungen und der bei Antragstellung vorgelegten Konzeption entscheidet der Vorstand der LAG über die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte. Die Träger der Pflegestützpunkte vor Ort legen im Vertrag über die Einrichtung der Pflegestützpunkte diese Anforderungen zugrunde.

I. Grundsätze

Mit dem Aufbau von 48 Pflegestützpunkten ist es in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren gelungen, ein funktionsfähiges Angebot zur Auskunft und Beratung, Koordinierung und Vernetzung nach § 92c SGB XI einzurichten.

Im nächsten Schritt geht es darum, die Pflegestützpunkte zu konsolidieren und weiter zu entwickeln sowie die noch vorhandenen Lücken zu schließen und die Qualität zu sichern. Hierzu sollen diese Anforderungen dienen. Bei der Formulierung dieser Anforderungen ist die LAG von den folgenden Prämissen ausgegangen:

- Die Sicherung der Qualität der Informations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie der Netzwerkarbeit nimmt einen besonderen Stellenwert ein.
- Die Pflegestützpunkte sollen ausgebaut werden, um evtl. vorhandene Lücken zu schließen. Grundsätzlich soll in jedem Stadt- und Landkreis mindestens ein Pflegestützpunkt bestehen und finanziert werden. Zur Anzahl der Pflegestützpunkte innerhalb der Stadt- und Landkreise wird keine bestimmte Zielgröße vorgegeben. Maßgebend für den Ausbau sollen insbesondere der Bedarf und die Nachfrage nach Beratungsleistungen sein. Örtliche Besonderheiten können berücksichtigt werden.

Wesentlich für die Entscheidung der LAG ist insbesondere eine Gesamtbetrachtung der Situation vor Ort unter Berücksichtigung aller Parameter. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob bei einer notwendigen Erweiterung des Beratungsangebots zusätzliche Pflegestützpunkte etabliert oder bestehende Pflegestützpunkte erweitert wer-

den. Im Fokus der Betrachtung soll künftig nicht allein die Zahl der Pflegestützpunkte stehen, sondern die Zahl der Beratungsstandorte. Sinnvolle Kooperationen unter den Pflegestützpunkten (z. B. auch kreisübergreifend) sind anzustreben.

- Soweit bisher vorhandene Pflegestützpunkte diesen Anforderungen nicht entsprechen, genießen sie in der bisherigen Struktur Bestandsschutz, solange keine konzeptionelle bzw. strukturelle Veränderung im Stadt- und Landkreis vorgesehen ist und die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Die in der Vergangenheit verwendeten Kriterien ("Anforderungen für Pflegestützpunkte") gelten insoweit weiter.

II. Aufgaben der Pflegestützpunkte

Die Pflegestützpunkte nehmen die in § 92c SGB XI sowie die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Aufgaben wahr. Die Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI bleibt von der Errichtung der Pflegestützpunkte unberührt. Sie muss aber bei Bedarf auch im Pflegestützpunkt angeboten werden.

Auskunft und Beratung

Der Pflegestützpunkt stellt eine umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote sicher, insbesondere durch

- abschließende Einzelinformation bzw. Beratung, wenn kein weiterer Hilfebedarf zu erkennen ist
- Sondierungsgespräche zur Einschätzung des notwendigen Informations-, Beratungs- oder Hilfebedarfs
- Beratungsgespräche über mögliche Hilfen und bei Bedarf Vermittlung/ Kontaktaufnahme zu Leistungsanbietern

Koordination

Der Pflegestützpunkt stellt auf den Einzelfall bezogen die Koordination aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen und pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen sicher.

Vernetzung

Der Pflegestützpunkt trägt zur Vernetzung eines abgestimmten und niedrighschwelligigen Angebots für hilfeschuchende Menschen bei, das möglichst alle pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Aspekte vor Ort umfasst.

III. Konzeption

Sollen Pflegestützpunkte errichtet oder vorhandene Pflegestützpunkte erweitert / ausgebaut werden, ist der LAG ein fundiertes Konzept (mit Beschreibung der unter Ziffer IV. dargestellten Merkmale) mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- Darstellung der regionalen Infrastruktur (z. B. Bevölkerung, Verkehr, medizinische Versorgung) sowie der demographischen Entwicklung
- Beschreibung der aktuell vorhandenen Beratungsstrukturen einschließlich der Netzwerkstrukturen und der Netzwerkarbeit
- Erläuterung des Bedarfs und der Auslastung der vorhandenen Angebote
- Beschreibung der künftigen Beratungsstruktur des gesamten Kreisgebiets einschließlich der qualitativen und quantitativen Verbesserungen (vgl. IV. Merkmale) und der Vernetzung innerhalb des Einzugsgebiets
- Mögliche Zusammenarbeit mit benachbarten Pflegestützpunkten zur gegenseitigen Unterstützung
- Plausible Darstellung der Kosten des Ausbaus (Personal- und Sachkosten)

IV. Merkmale

Die folgenden Merkmale sind wichtig für ein gutes Beratungsangebot. Deshalb sind diese in den Konzepten vorzusehen und in der Praxis umzusetzen.

- Personelle Ausstattung
In den Pflegestützpunkten ist qualifiziertes Personal entsprechend den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vom 29.08.2008 oder eine gleichwertige Qualifikation einzusetzen. Die notwendige Weiterbildung ist zu gewährleisten. Die Anzahl der eingesetzten Fachkräfte (gerechnet in Vollzeitkräften) muss ausreichen, um die Aufgaben zu erfüllen. Das Personal der Pflegestützpunkte ist ausschließlich für deren Kernaufgaben einzusetzen, die Übernahme anderer Aufgaben bzw. eine Verknüpfung/ Durchmischung mit anderen Tätigkeiten ist nicht möglich.
- Sächliche Ausstattung
Die Räumlichkeiten müssen ausreichend und geeignet sein, eine vertrauliche Beratungssituation zu ermöglichen. Eine IT-Infrastruktur (Hard- und Software einschließlich E-Mail-Software und Internet-Anbindung) ist notwendig, ebenso ein Telefonanschluss mit Anrufbeantworter. Das Mobiliar muss die datenschutzkonforme Aufbewahrung der Unterlagen ermöglichen.
- Dokumentation / Datenschutz
Sämtliche durchgeführten Arbeiten sind nach der im Pflichtenheft vorgegebenen Struktur zu dokumentieren. Die Regeln zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Sozialdaten sind entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in einer Datenschutzvereinbarung festzulegen.

- Erreichbarkeit des Pflegestützpunktes

Im Pflegestützpunkt sind Öffnungszeiten vorzusehen, deren Umfang und Gestaltung an der Nachfrage und den örtlichen Verhältnissen orientiert sind. Ziel ist eine verlässliche Erreichbarkeit, aber auch ein hoher Anteil produktiver Zeiten. Beratung außerhalb der regulären Öffnungszeiten sowie aufsuchende Beratung sind bedarfsorientiert anzubieten. Sofern sinnvoll und möglich, sollen Außensprechstunden durchgeführt werden. Eine praktikable Vertretungsregelung muss organisiert werden.

Die Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes sollen an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden sein. Ein barrierefreier Zugang ist notwendig. Gut erkennbare Hinweisschilder sollen den Zugang erleichtern.

Die gute Erreichbarkeit des Pflegestützpunktes über Telefon und E-Mail ist zu gewährleisten.

- Auslastungsgrad

Die zeitlichen Ressourcen der Pflegestützpunkte sollen für die Aufgaben nach § 92c SGB X, insbesondere auch die Beratungsleistung, eingesetzt werden. Aufbau- und Ablauforganisation sollen eine effiziente und effektive Aufgabenerledigung gewährleisten. Die MitarbeiterInnen der Pflegestützpunkte dürfen nicht für andere Aufgaben eingesetzt werden.

- Neutralität

Die anbieterunabhängige Aufgabenerledigung ist ein unverzichtbares Merkmal der Arbeit in den Pflegestützpunkten. Dies gilt sowohl für den strukturellen Aufbau und die Organisation der Pflegestützpunkte als auch für den Beratungsprozess. Eine Übertragung von Aufgaben an Dritte ist somit nicht möglich.

- Qualität

Eine hohe Qualität bei der Beratungsleistung ist ein Kernelement der Arbeit der Pflegestützpunkte. Die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ist durch die Pflegestützpunkte nachhaltig sicherzustellen. Die LAG wird hierzu unter Einbeziehung der Pflegestützpunkte ein Qualitätssicherungskonzept erarbeiten, das dann umzusetzen ist.